Richtlinie der Region Hannover für die Gewährung von Zuwendungen für das Förderprogramm „Kulturelle Bildung“ (2027-2029)

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Die Region Hannover fördert die Vielfalt der kulturellen Angebote in ihrem Gebiet und hat sich zum Ziel gesetzt, diese in angemessener Qualität zu erhalten, weiterzuentwickeln und allen Menschen in ihrer Diversität zugänglich zu machen. Die Region Hannover gewährt Zuwendungen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2 Die Region Hannover gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Eine Förderung setzt voraus, dass diese ggf. beihilferechtskonform erfolgen kann.

1.3 Ein Rechtsanspruch des/der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Region Hannover entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Ziele der Förderung

Die Förderung der Kulturellen Bildung dient der Stärkung und Entwicklung einer kulturellen Angebotsvielfalt für die Bevölkerung der Region Hannover, insbesondere in ländlichen Räumen sowie als Beitrag zur Demokratiebildung.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Die Region Hannover fördert in ihrem Gebiet, vorrangig in den Umlandkommunen künstlerisch-kulturelle Bildungs-/Vermittlungsprojekte für Menschen jeden Alters in den Sparten:

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst (inkl. Zirkus)
- Film
- Fotografie
- Literatur (inkl. Philosophie)
- Medienkunst
- Museum
- Musik
- Spartenübergreifend

Die Projekte müssen durch professionell ausgebildete Kulturakteur*innen durchgeführt bzw. angeleitet werden. Vorrangig werden Projekte gefördert, die eine mehrtätige Gesamtdauer und eine aktiv beteiligte Zielgruppe vorsehen.

3.2 Zuwendungsfähig sind:

- die Entwicklung und Umsetzung von künstlerisch-kulturellen Bildungs-/Vermittlungsprojekten und Jahresprogrammen von Kulturinstitutionen und Akteur*innen der Kulturellen Bildung
- Kooperationen unterschiedlicher Kulturakteur*innen und Kulturinstitutionen in der Umsetzung gemeinsamer Angebote der Kulturellen Bildung
- Kulturelle Bildung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Förderschulen:
 - Kulturelle Bildungs-/Vermittlungsprojekte in Schulen und Kooperationen von Kulturakteur*innen/Kultureinrichtungen und Schulen zur Umsetzung gemeinsamer Angebote
 - Kulturelle Bildungs-/Vermittlungsprojekte im schulischen Ganztagsbereich
- Weiterbildungsangebote von Kulturinstitutionen und Kulturakteur*innen zum Zweck der Professionalisierung von Kulturschaffenden, z. B. in den Bereichen Organisation, Veranstaltungsplanung, Weiterbildung im Ehrenamt

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere:

- Honorare für künstlerisches Personal sowie nicht-künstlerisch tätiges Projektpersonal/Projekthilfskräfte
- Ausgaben für Künstlersozialkasse, GEMA, Ausländersteuer
- Ausgaben für projektbezogene Versicherungen
- Ausgaben für projektbezogene Materialien
- Ausgaben für projektbezogene Raummiete und anteilige Verbrauchskosten
- Ausgaben für projektbezogene Fahrten und Transporte
- Ausgaben für projektbezogene Übernachtungen
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen (ohne Personalkosten)
- Ausgaben für Projektdokumentationen unter der Voraussetzung, dass Umfang und Nutzen nachvollziehbar dargestellt werden

3.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Vorhaben, die bereits Zuwendungen aus anderen Förderetats der Region Hannover erhalten
- Vorhaben, die überwiegend keinen kulturell-künstlerischen Schwerpunkt aufweisen
- Meisterkurse und entsprechende Formate individuell-künstlerischer Weiterbildung
- Konferenzen und Diskussionsformate
- Reine Recherche- und Evaluationsformate
- Formate der politischen und religiösen Bildung
- dauerhaft oder in Folge eines geförderten Projekts anfallende Ausgaben, z. B. für Social-Media-Präsentation, Website-Pflege, dauerhafte Mietkosten u. ä.
- Folgekosten, die sich an das Projekt anschließen
- Investitionen

Ausgaben in Zusammenhang mit Wanderausstellungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig (Einzelfallprüfung).

4. Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigt sind:

- Kulturanbieter*innen in der Rechtsform einer rechtsfähigen juristischen Person des Privatrechts und GbR. Die Antragstellenden müssen überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen und für die Öffentlichkeit ein regelmäßig zugängliches Kulturangebot vorhalten
- regionsangehörige Kommunen
- Fördervereine von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie von Förderschulen (im Falle der Realisierung schulischer Kulturvermittlungsvorhaben in Kooperation mit Kulturakteur*innen oder Kultureinrichtungen)

Die Antragsberechtigung setzt weiter voraus, dass die Antragstellenden ihren Sitz in der Region Hannover haben.

4.2 Nicht antragsberechtigt sind:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Ausnahme: regionsangehörige Kommunen)
- Religionsgemeinschaften
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist sowie Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Projektförderung ist, dass mit dem Projekt nicht vor dem Datum des Eingangs des Antrags begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gilt ab Antragseingang als gewährt unter der Auflage, dass die Projektpräsentation/abschließende Veranstaltung nicht bereits vor Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides durchgeführt worden ist. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit noch nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt bis zur Förderentscheidung (Zuwendungsbescheid) der/die Antragstellende.

6. Bewilligungszeitraum und Abrechnungszeitraum

Zuwendungen werden für Projekte gewährt, die im Jahr der Zuwendungsgewährung durchgeführt, zumindest jedoch begonnen werden, und die spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres abgeschlossen sind. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag muss vor dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Erreichen des Zuwendungszwecks (Abschluss der Projektdurchführung) und endet spätestens am 31. Dezember des Folgejahres, für das die Zuwendung bewilligt wurde. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse) sind dann zuwendungsfähig, wenn die

entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Gewährung der Förderung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheides.

7.2 Die Höhe der Zuwendung wird von der Region Hannover im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt und beträgt maximal 10.000 €. Die Zuwendungsgewährung erfolgt stets als Teilfinanzierung. Das bedeutet, dass die Finanzierung eines Teils der Ausgaben (mindestens 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben) stets von dem/der Antragsteller/in mit Eigen- oder anderen Drittmitteln sichergestellt werden muss.

7.3 Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig. Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Grundstückskosten, Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen und Kautionen.
Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig sofern eine Vorsteuer-abzugsberechtigung vorliegt.

8. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

8.1 Anträge sind beim Team Kulturförderung/Archiv (40.51) | Fachdienst Kultur und Medienbildung der Region Hannover bis zum 31. März zu stellen. Die Antragstellung erfolgt auf dem im Internet unter www.kulturfoerderung-region-hannover.de bereitgestellten Formular.
Ebenfalls an dieser Stelle sind die Formerfordernisse für die Antragstellung festgelegt und können dort entnommen werden.
Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.

Als Antragsbestandteile sind einzureichen:

- Antragsformular
- Anlage „Detaillierte Projektbeschreibung“ inkl. Darstellung des Vermittlungsansatzes
- Im Fall von Projekten mit einem Volumen über 75.000 €: gesonderter, detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan (Hinweis: bei Projektvolumen bis zu 75.000 € ist die Nutzung des im Antragsformular enthaltenen Ausgaben- und Finanzierungsplans ausreichend)
- Anlage „Kurzlebensläufe der Projektbeteiligten/(Workshop-) Leitungen“, aus denen die fachliche Qualifikation hervorgeht
- Anlage „Satzung“ bzw. „Gesellschaftsvertrag“

8.2 Die Region Hannover bewertet die fristgerecht eingereichten Anträge und entscheidet über die Förderung und die Zuwendungshöhe.

8.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

8.4 Es können auch bei anderen Institutionen Fördermittel beantragt werden.

9. Auszahlung, Verwendungsnachweis, Hinweis auf Förderung

9.1 Die Zuwendung wird nach Mittelabruf ausgezahlt. Die Zuwendung ist abrufbar sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

9.2 Sechs Monate nach Erreichen des Zuwendungszwecks (Abschluss der Projektdurchführung), spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres, für das die Zuwendung bewilligt wurde, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

9.3 Die Ausgaben müssen genau bezeichnet und belegt werden. Für den Mitteleinsatz gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten.

9.4 Auf die Förderung durch die Region Hannover ist mit dem jeweils gültigen Regionslogo (Wort-Bild-Marke) im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen.

10. Widerruf, Erstattungsanspruch

10.1 Der Widerruf und der Erstattungsanspruch richten sich nach § 49 f. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

10.2 Die Region Hannover behält sich den Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG vor für den Fall der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse. Die Region Hannover behält sich ebenfalls den Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG vor für den Fall, dass die Angaben im Antragsverfahren unvollständig oder unrichtig waren. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Angaben zu den insgesamt für das Projekt beantragten oder zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

10.3 Der Bescheid kann gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet wird, oder eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird.
Täuscht der/die Zuwendungsempfänger*in die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er/sie eine gewährte Zuwendung entgegen dem Verwendungszweck, kann er/sie sich nach § 264 StGB eines Subventionsbetruges strafbar machen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2029. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Region Hannover für die Gewährung von Zuwendungen im Förderbereich „Kulturelle Bildung (2024-2026)“ außer Kraft.